

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Treuchtlingen mit Beschluss des Stadtrates vom 28. Mai 2009 folgende

Satzung über die Benutzung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an der Treuchtlinger Grundschule

§ 1 – Trägerschaft und Rechtsform

Die Stadt Treuchtlingen betreibt die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an der Grundschule in Treuchtlingen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 – Zweckbestimmung, Aufgaben und Verwaltung

- (1) Die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung sind Einrichtungen für Schulkinder der Treuchtlinger Grundschule, die vom Förderverein der Grundschule Treuchtlingen e.V. unterstützt wird. Die Stadt Treuchtlingen stellt zu diesem Zweck ausreichendes pädagogisches Fachpersonal sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Einrichtung einer Mittags- oder Hausaufgabenbetreuung besteht nicht.
- (2) Die Verwaltung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung obliegt der Stadt Treuchtlingen.
- (3) Für den inneren Betrieb ist die jeweilige Betreuungskraft der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung eigenverantwortlich.

§ 3 – Aufgabenbestimmung

- (1) In die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung werden Kinder der Grundschule Treuchtlingen sowie den Außenstellen in Dietfurt, Schambach und Wettelsheim aufgenommen. Der Besuch ist freiwillig und erfolgt auf Antrag der Personenberechtigten.
- (2) Die Mindest- und Höchstzahlen der aufzunehmenden Schulkinder richten sich nach den örtlichen Verhältnissen und werden von der Stadt Treuchtlingen im Benehmen mit der Schulleitung festgelegt.

§ 4 - Benutzungszeiten

- (1) Die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung werden lediglich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten. Während der allgemeinen Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen bleiben sie geschlossen.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist von Montag bis Freitag jeweils ab Unterrichtsende (frühestens 11.15 Uhr) bis längstens 13.30 Uhr geöffnet.
Die Hausaufgabenbetreuung ist von Montag bis Freitag jeweils nach Ende der Mittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis längstens 15.30 Uhr geöffnet.

§ 5 - Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Mittags- und Hausaufgabenbetreuung“ werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 6 – Krankheiten, Sonstiges

- (1) Kinder, die auf Grund einer Krankheit oder weil sie Kopfläuse aufweisen vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind, dürfen für die Dauer der Erkrankung oder des Befalls mit Kopfläusen die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.
Die Leitung der Mittagsbetreuung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung ernsthaft und nachhaltig stören, können auf Vorschlag der Betreuungskraft durch die Stadt Treuchtlingen vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2009 in Kraft.

Treuchtlingen, den 29. Mai 2009
STADT TREUCHTLINGEN



Werner Baum
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Benutzung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an der Treuchtlinger Grundschule wurde am 29. Mai 2009 im Rathaus, Zimmer 13, zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Treuchtlinger Kuriers“ vom 30.05.-01.06.09, Nr. 123 bekannt gemacht.

Sie ist am 01. Juni 2009 in Kraft getreten.

Treuchtlingen, den 03.06.2009
STADT TREUCHTLINGEN

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Werner Baum', with a long horizontal flourish extending to the right.

Werner Baum
Erster Bürgermeister